

GEMEINDEN ERISWIL UND SUMISWALD

SCHUTZZONENREGLEMENT
FUER DIE QUELLFASSUNGEN WALDMATT, KUEHMOOS UND GIZZIWEIDLI DER
WASSERVERSORGUNG ERISWIL

MIT ZUGEHORIGEM SCHUTZZONENPLAN

DIREKTION FUER VERKEHR, ENERGIE UND WASSER

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Publikation: Im Amtsblatt des Kantons Bern vom 18.3.1989
Im Anzeiger für das Amt od. Lokalzeitung vom 17.3.1989

Oeffentliche Auflage: Beginn: Publikation im Amtsblatt/Anzeiger, Dauer 30 Tage

Erledigte Einsprachen: -

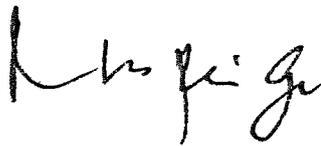
Unerledigte Einsprachen: -

Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch den Regierungsrat des Kantons Bern

Regierungsratsbeschluss Nr. *2915* vom **28. Juni 1989**

Der Staatsschreiber:



VERTEILER, EXEMPLARE:

Kanton: - Raumplanungsamt, 3
- Kreisoberingenieur Kreis, 1
- Meliorationsamt, 1
- Laboratorium für Lebensmittel-
und Trinkwasserkontrolle, 1
- Gewässerschutzamt (GSA), 1
- Energie- und Wasserwirtschaftsamt (WEA), 2
- Forstdirektion, 2

GEMEINDE: - Eriswil, 1
- Sumiswald, 1
- Wasserversorgung Eriswil, 1

SCHUTZZONEN-REGLEMENT ZUM SCHUTZZONENPLAN FÜR DIE QUELLFASSUNGEN
WALDMATT, KUEHMOOS UND GIZZIWEIDLI DER WASSERVERSORGUNG ERISWIL

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Die Schutzzone besteht aus der Zone S II (engere Schutzzone) gemäss Schutzzoneplan und Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971.

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zugelassen
- verboten
- b im allgemeinen können die Tätigkeiten oder Anlagen zugelassen werden. Besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörden sind aber einzuhalten; in einzelnen Fällen müssen Verbote erlassen werden.

Die Wasserversorgungen sowie die Besitzer von Quell- und Grundwasserfassungen sind verpflichtet, die Grundeigentümer in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen, ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Verbote) mitzuteilen.

Sie haben im weitern

- das Einhalten der Vorschriften zu überwachen;
- periodisch zu prüfen, ob die bestehenden Gefahrenherde wie z.B. Miststöße, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittelager, Pflanzenschutzmittel-Depots usw. so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden.

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig

Zone

S II

A. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

a. Bodennutzung

Grasbau	+
Weidegang	+
Ackerbau	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüse- kulturen	b ²
Containerpflanzschulen und ähnliches	-
Wald	+

b. Düngung

Ausbringen von Hofdünger und Kehrichtreifkompost	+1,2
Anwendung von Handelsdünger	+2
Ausbringen von Klärschlamm, Kehricht- kompost und -frischkompost	-
Ausbringen von Hof- und Handelsdünger, Klärschlamm und Bodenzusätzen im Wald	-
in forstlichen Pflanzgärten	-
Lanzendüngung	-

c. Pflanzenbehandlungsmittel

(Pflanzenschutzmittel, Unkrautver- tilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung) Anwendung von Pflanzenbehandlungs- mitteln	+2
---	----

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig

Zone

S II

Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Forstwirtschaft

+²

Behandeln von gelagertem Nutzholz mit Pflanzenschutzmitteln

-

Anwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln in forstlichen Pflanzengärten

-

Übrige Mittel

-

Zubereiten der Brühen von Pflanzenbehandlungsmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brüheresten und Reinigen von Geräten

-

d. Holzschutzmittel

-

e. Bewässerung

Oberflächenwasser

+

Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser

-

f. Uebrig

Befristete Lagerung von Mist auf Naturboden

-

B. SPORT-UND AUFENTHALTSANLAGEN

Grün- und Hartanlagen

+

Zeltplätze

-

Plätze für Wohnwagen und Mobilheime
Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln

-

b³

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig

Zone

S II

C. HOCH-UND TIEFBAUTEN

(soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)

Generell

-

zugelassen sind:

- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall
in denen keine andern wasserge-
fährdenden Stoffe erzeugt, verwendet,
umgeschlagen, befördert oder gela-
gert werden

b

D. ABWASSERANLAGEN

Generell

-

zugelassen sind:

- Leitungen für Schmutzwasser
- Sickerschächte für Dachwasser

-4

b

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig

Zone

S II

E. VERKEHRSANLAGEN

Generell

-

zugelassen sind:

- Strassen

-4,6

- land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege

+5,6

- Anwendung von Herbiziden

-

F. AUTOABSTELLPLÄTZE

Generell

-

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig

Zone

S II

G. ANLAGEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN FLÜSSIGKEITEN

Generell

-

Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden:

- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen

+

- Erdsonden

-

H. UMSCHLAGPLÄTZE UND ROHRLEITUNGEN FÜR FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE

Generell

-

zugelassen sind:

- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe

+

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig

Zone

S II

J. MATERIALLAGER, DEPONIER, WASENPLÄTZE,
FRIEDHÖFE

Generell

-

K. MATERIALENTNAHMESTELLEN (KIES-, SAND-
UND LEHMGRUBEN, STEINBRÜCHE)

Generell

-

Anmerkungen

- 1.1 Es dürfen im Jahr max. 120 m³ Gülle ca. 1:2 verdünnt oder max. 90 m³ Gülle ca. 1:1 verdünnt je ha ausgebracht werden. Die einzelne Güllegabe darf aber nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit je ha betragen. Mist dürfen maximal 40 Tonnen in der Gabe ausgebracht werden auf die ha Land.
- 1.2 Die Gülle und der Mist sind gleichmässig zu verteilen. Beim Verschlauchchen ist besondere Vorsicht geboten. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
- 1.3 Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.
- 1.4 Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.
- 2 Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.

INTENSIVKULTUREN können unter gewissen Bedingungen zugelassen werden. Sofern solche vorhanden oder vorgesehen sind, müssen die Auswahl der möglichen Kulturen, sowie Dünge- und Pflanzenschutzmittel-Fragen mit dem Betriebsberater der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, der Wasserversorgung und dem WEA besprochen werden.

PFLANZENSCHUTZMITTEL, die als Wirkstoffe

- ALDICARB
- DAZOMET (DMTT)
- TRICHOLORESSIGSAEURE (TCA)
- METAZACHLOR
- TRICLOPYR
- OXADIXYL

enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden (Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 1987/88, vgl. Anhang).

Das Verzeichnis der verbotenen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil dieses Reglementes. Es wird bei jeder Neuausgabe des Eidgenössischen Pflanzenschutzmittel-Verzeichnisses wenn nötig nachgeführt. Die Ergänzungen werden den betroffenen Landwirten mitgeteilt. Die Kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz, Rütli, 3052 Zollikofen, ist jederzeit bereit, Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten.

Auf Bundesebene sind im Frühjahr 1987 für die Verwendung von ATRAZIN- und SIMAZIN-Präparaten in der LANDWIRTSCHAFT folgende Weisungen erlassen worden:

Atrazin, das bisher im Maisanbau zur Queckenbekämpfung in Mengen von bis zu 5kg Aktivsubstanz pro ha (Frühjahrsanwendung), respektive 7kg/ha (fraktionierte Frühjahrs- und Herbstanwendung) eingesetzt wurde, darf neu nur noch einmal jährlich, vor dem 30. Juni in Mengen von 1 bis 1.5kg/ha ausgebracht werden. Die bisher bewilligten Anwendungen im Weinbau (2-5kg/ha) und im Anbau von Spargel (1 bis 2 kg/ha) sind gestrichen worden.

Die Mengen für Simazin wurden im Obst- und Weinbau von max. 5 kg/ha auf 1,5-2,5kg/ha, bei Spargel von max. 5kg/ha auf 1-2,5kg/ha und bei Mais von max. 5 kg/ha auf 1-1,5 kg/ha gesenkt; auch diese Anwendungen sind nur im Frühjahr, spätestens bis zum 30. Juni bewilligt.

EIDG. STOFFVERORDNUNG: Seit Inkrafttreten der Stoffverordnung am 1. September 1986 gelten überdies verschiedene allgemeine Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel z.B. im Fassungsbereich von Gewässerschutzzonen, im Wald, am Waldrand, auf und an Gemeindestrassen, in und an Oberflächengewässern, auf Böschungen von Strassen und Geleisen, auf Dächern, Terrassen und Lagerplätzen.

Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

- 3 Für das Anwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss.
Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.
- 4 Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 5 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.
- 6 Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.

Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG und von Art. 24 SDR erlassen.

VERZEICHNIS DER PFLANZENSCHUTZMITTEL, DIE IN DEN ZONEN S II (ENGERE SCHUTZ-ZONE) UND S III (WEITERE SCHUTZZONE) FUER DIE LANDWIRTSCHAFT NICHT VERWENDET WERDEN DUERFEN

Gemäss dem "Verzeichnis 1987/88 der Pflanzenschutzmittel" 1) ist in den Grundwasserschutz-zonen S II und S III die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Aldicarb, Dazomet (DMTT), Dichlorpropan-Dichlorpropen (DD), Trichloressigsäure (TCA), Metazachlor und Triclopyr untersagt.

Dies betrifft folgende Mittel:

<u>Wirkstoff</u>	<u>Mittel</u>	<u>Firma</u>
Aldicarb	Temik 10G	Union Carbide Europe SA
Dazomet	Basamid	BASF
	Basamid	Maag
	Basamid-Granulat	Sandoz
	Dazomet	Leu + Gygax
	Fongosan	Plüss-Stauffer
TCA	Nata	Plüss-Stauffer
	Queckenvertilger	CTA
	TCA Burri	Burri
	TCA Hoko	Hokochemie
	TCA Queckenvertilger LG	Leu + Gygax
	TCA Siegfried	Siegfried
Metazachlor	Butisan S	BASF
Napropamid + Metazachlor	Devrinol plus	Siegfried
Oxadixyl + Manco- zeb + Cymoxanil	Sandofan YM	Sandoz
Triclopyr	Garlon 3A	MAAG

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft werden aber andere Wirkstoffe enthalten und die Erkenntnisse über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschreiten, ist diese Liste periodisch anzupassen.

WASSER- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSAMT
DES KANTONS BERN

1) Herausgegeben von:

- Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
- Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz
- Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld-Bern
- Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
- Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern

Art. 3 BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

3.1 Besitzesstandgarantie

Der heutige Besitzesstand für die in der Schutzzone gelegenen Liegenschaften, Anlagen und Betriebe wird auch künftig gewährleistet, soweit nicht die Gewässerschutzgesetze verletzt werden.

Die zur Erhaltung des Besitzes nötigen baulichen und betrieblichen Massnahmen werden zugelassen, die einzuhaltenden Bedingungen in den nötigen Bau- und den allfälligen Gewässerschutzbewilligungen formuliert.

3.2 Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

Besteht der Verdacht, dass Abwasseranlagen undicht sind, sind diese auf ihre Dichtheit zu prüfen und wenn nötig auf Kosten des Besitzers zu sanieren.

3.3 Die Prüfung und die Anordnung der Schutzmassnahmen erfolgt durch die zuständige Gewässerschutzpolizeibehörde (Art. 9 ff KGV von 1983).

Art. 4 STRAFBESTIMMUNG

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37-42 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, Art. 109 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) von 1983 oder des Schweizerischen Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 5 INKRAFTTRETEN

Das Schutzzonenreglement tritt zusammen mit dem Schutzzonenbeschluss des Regierungsrats in Kraft.

Anhang

Richtlinien gemäss Anmerkung 2:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem eidg. Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obgenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, herausgegeben von den Bundesämtern für Landwirtschaft und für Umweltschutz, dem Eidg. Meliorationsamt, den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Dezember 1979.
- Umweltprobleme auf dem Lande; wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umwelt vermeiden? - Empfehlungen; herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400d, 1981 (Vertrieb EDMZ).
- Empfehlung für die Verwendung von Kehrlicht-Kompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf April 1972
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis herausgegeben von
 - eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil,
 - eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich
 - eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld
 - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon,
 - Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern(Vertrieb EDMZ)
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender 1980, Anhang S. 62 ff.
- Weisungen des Bundesamtes für Umweltschutz und der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau Wädenswil vom 26.5.1987
- Weisungen des Bundesamtes für Verkehr vom 19.1.1988
- Grundlagen über das Freihalten der Bahnanlagen von störendem Pflanzenaufwuchs herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Wald und Landwirtschaft